

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für die Finanzanalytikerin und Vermögensverwalterin / Finanzanalytiker und Vermögensverwalter

Vom 2 0. SEP. 2013

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

1.1.1 Betätigungsfeld

Finanzanalytiker(innen) und Vermögensverwalter(innen) sind in der Analyse, Bewertung und Verwaltung von finanziellen Vermögenswerten, wie z. B. Währungen, Aktien, Anleihen und Finanzimmobilien sowie der Beratung im Zusammenhang mit diesen Werten tätig. Darüber hinaus kennen sie sich auf dem Gebiet der Derivate und strukturierten Finanzprodukte aus.

1.1.2 Kernkompetenzen

Die Kompetenzen von Finanzanalytiker(innen) und Vermögensverwalter(innen) liegen in der Analyse und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten, der Prognose, der Beratung von Unternehmen und Staat bei der Emission von Aktien und Anleihen, der Projektfinanzierung und vielem mehr. In der Portfolioverwaltung verfügen sie über das erforderliche Wissen, um Risiken zu diversifizieren und Portfolios aufzubauen, sowie ihre Ertragskraft zu messen und zu bewerten. Finanzanalytiker(innen) und Vermögensverwalter(innen) agieren in einem nationalen oder internationalen rechtlichen und steuerlichen Rahmen. Im Zuge ihrer Tätigkeit finden auch umweltrelevante und soziale Aspekte sowie das Thema Governance Beachtung.

Finanzanalytiker(innen) und Vermögensverwalter(innen) kennen

- die Rolle, Funktion und Bewertungsmechanismen dieser Vermögenskategorien, (Derivate und strukturierte Produkte inbegriffen)
- sich aus in Finanzbuchhaltung und Unternehmensfinanzierung
- wirtschaftliche sowie umweltrelevante Belange, soziale Aspekte, Themen der Corporate Governance eines Unternehmens und Standards des sustainable and responsible investment
- sich aus im Zusammenhang mit der Struktur und Verwaltung von Portfolios mit börsennotierten bzw. ausserbörslich gehandelten Aktien und Anleihen, dem Einsatz von Derivaten und der Steuerung spezifischer oder marktbedingter Risiken
- die Grundlagen und Usancen für die umfassende Bewertung der Ertragskraft von Vermögenswertportfolios sowie für Kauf- und Verkaufsempfehlungen
- die Gesetze, Reglemente, Usancen und Besteuerung lokaler und regionaler Finanzmärkte sowie der analysierten Unternehmen und Finanzinstrumente.

Dank dieser fundamentalen Kenntnisse wenden Finanzanalytiker(-innen) und Vermögensverwalter(-innen) Methoden, Techniken und Instrumente an, um Anlagechancen zu analysieren. Finanzinstrumente zu bewerten, umweltrelevante, soziale und Governancebezogene Aspekte einzubeziehen, Empfehlungen auszusprechen und Anlagestrategien zu Sie können ihr Wissen in iede und umzusetzen. Vermögensverwaltungsprozesses einbringen.

Finanzanalytiker(-innen) und Vermögensverwalter(-innen) bringen regelmässig ihre Kenntnisse der Bewertung und Verwaltung von Finanzinstrumenten, der Strategien, der Anlagekontrolle, der Wirtschaft, der Gesetze, der Reglemente und des Steuerrechts ein. Sie achten immer auf die Governance und die Entwicklungen des sustainable and responsible investment, um sie in ihre Bewertungen und Anlagenauswahl einzubeziehen.

1.1.3 Ausübung des Berufs

Finanzanalytiker(-innen) und Vermögensverwalter(-innen) üben ihre Aktivitäten bei einem Finanzinstitut aus. Sie sind Teil der Wertschöpfungskette der Bank- und Finanzbranche und liefern während des gesamten Prozesses des Erwerbs und der Verwaltung von Anlagen Informationen und Dienstleistungen. Zu ihren Leistungen gehören die Finanzanalyse, die Finanzrecherche, die Definition der Anlageziele, die Risikosteuerung, die Anwendung des sustainable and responsible investment sowie Themen der Governance, die Festlegung von Benchmarks sowie strategischer und taktischer Allokationen, der Aufbau und die Verwaltung von Portfolios sowie die Überwachung und Messung der Ertragskraft. Dabei verfolgen Finanzanalytiker(-innen) und Vermögensverwalter(-innen) das Ziel, die Bedürfnisse von privaten und institutionellen Anlegern zu erfüllen.

Die Globalisierung der Finanzmärkte, die wachsende Komplexität der Finanzinstrumente, die zunehmende Regulierung auf nationaler und internationaler Ebene sowie die notwendige Berücksichtigung umweltrelevanter und sozialer Aspekte sowie der Governance-Themen bieten Finanzmarktexperten neue Chancen, erfordern jedoch zugleich die Erlangung umfassender Kompetenzen auf einer deutlich globaleren Ebene.

Um den Anforderungen der Finanzmärkte zu entsprechen, bringen Finanzanalytiker(-innen) und Vermögensverwalter(-innen) ihre Kenntnisse über Finanzen, Wirtschaft, Vermögensverwaltung, Produkte, Gesetze, Reglemente, Besteuerung von Finanzmärkten und Unternehmen, Governance und Entwicklungen des sustainable and responsible investment auf den neuesten Stand.

1.1.4 Beitrag des Berufs zur Gesellschaft, der Wirtschaft, der Natur und der Kultur

Durch die Analyse der Märkte und Unternehmen ermöglichen Finanzanalytiker(-innen) und Vermögensverwalter(-innen) die Einbeziehung der verfügbaren Informationen in den Preis der Vermögenswerte. So leisten sie einen Beitrag zur Effizienz der Märkte, d. h. dazu, dass die Preise der Vermögenswerte durch fundamentale Faktoren wie die Konjunktur und die Ertragserwartungen der Unternehmen bestimmt werden. Indem sie die Merkmale der Vermögenswerte kennen, Informationen über Finanzen, Umwelt, Soziales und Governance einholen und sachdienlich nutzen können, um einen Vermögenswert zu bewerten, zu kaufen oder zu verkaufen und die mit Vermögenswerten verbundenen Risiken verstehen und angemessen verwalten, gelingt es Finanzanalytiker(-innen) und Vermögensverwalter(-innen), Kapital gewinnbringend einzusetzen und ein reibungsloses Funktionieren der Abläufe am Primär- und Sekundärmarkt zu unterstützen. Sie leisten einen Beitrag zur Sicherung der Sparguthaben, der Förderung des Anlegervertrauens, der Öffnung und Globalisierung der Finanzmärkte sowie der dynamischen und nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft.

- 1.2 Trägerschaft
- 1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:Swiss Financial Analysts Association SFAA
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die SFAA für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein:
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- I) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, den Regulierungsansprüchen der Finanzmarktaufsicht sowie der nachhaltigen Entwicklung.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat der SFAA übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
 - die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle:
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis:
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer).¹

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
 - a) einen Lehrabschluss, die Maturität oder gleichwertige Qualifikation und 5 Jahre praktische Tätigkeit in den Bereichen Bank oder Finanz vorweisen kann;

oder

 einen eidgenössischen Fachausweis, ein Diplom oder einen Bachelor einer Fachhochschule im Fachbereich Wirtschaft oder einen Bachelor einer universitären Hochschule in Wirtschaftswissenschaften oder eine gleichwertige Qualifikation und drei Jahre praktische Tätigkeit in den Bereichen Bank oder Finanz vorweisen kann;

oder

c) einen Master einer Fachhochschule im Fachbereich Wirtschaft oder einen Master oder ein Doktorat einer universitären Hochschule oder eine gleichwertige Qualifikation und zwei Jahre praktische Tätigkeit in den Bereichen Bank oder Finanz vorweisen kann:

und

d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
 - Financial Accounting and Analysis, Equity, Corporate Finance
 - o Fixed Income, Economics
 - o Derivatives, Portfolio Management

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFI.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 30 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen. In einigen Prüfungen werden die Fragen ausschliesslich auf Englisch gestellt. Detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der Prüfungssprachen können den Punkten 4.3.4 und 5.3.4 der Wegleitung entnommen werden.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 60 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 3 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft:
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld:
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit
1	Financial Accountig and Analysis, Equity, Corporate Finance, Economics	schriftlich	3 h
2	Fixed Income, Derivatives, Portfolio Management	schriftlich	3 h
3	Schweizer Markt, Ethik, Recht und Steuern	schriftlich	3 h
		Total	9 h

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile wird mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.

6.2 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.21 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die 3 Prüfungen mit "bestanden" bewertet sind.
- 6.22 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.23 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.24 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.3 Wiederholung

- 6.31 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.32 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - diplomierte(r) Finanzanalytiker/In und Vermögensverwalter/In
 - Analyste financier(ère) et gestionnaire de fortunes diplômé(é)
 - Analista finanziario/a e amministratore/trice di patrimoni diplomato/a

Als englische Übersetzung wird Qualified Financial Analyst and Portfolio Manager with Federal Diploma of Higher VET (Vocational Education and Training) empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die SFAA legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die SFAA trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. September 2001 über die höhere Fachprüfung der Finanzanalytiker und Vermögensverwalter wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Die letzte Prüfung nach dem Reglement vom 26. September 2001 wird im September 2013 stattfinden.

Repetentinnen und Repetenten nach dem Reglement vom 26. September 2001 erhalten letztmals in den Jahren 2014 und März 2015 die Gelegenheit zu einer ersten bzw. zweiten Wiederholung der Prüfung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Bülach, 30. August 2013

Swiss Financial Analysts Association SFAA

Prof. Martin Hoesli

Präsident der QS-Kommission

Dr. Jean-Claude Dufournet Mitglied der QS-Kommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 20. SEP. 2013

STAATSSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION

Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung